

II-8698 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT
GZ. 70 0502/229-Pr.2/92

A-1031 WIEN, DEN...5..FEbruar.1993.....
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

3906/AB

1993-02-10

zu 3997/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 18. 12. 1992 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 3997/J betreffend Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Abfälle gedenken Sie innerhalb der nächsten beiden Jahre, per Verordnung gemäß § 37 Abs. 8 von der Bewilligungspflicht gemäß den §§ 34 bis 35a oder der Bestätigungspflicht gemäß dem § 36 auszunehmen?
2. Für welche Abfälle gedenken Sie innerhalb der nächsten beiden Jahre die Einfuhr gemäß § 37 Abs. 8 zu verbieten?
3. Können Sie sicherstellen, daß für folgende Stoffe (Abfälle) keine Ausnahmegewilligungen gemäß § 37 Abs. 8, per Verordnung erlassen werden; gemeint sind Ausnahme-

- 2 -

bewilligungen von der Bewilligungspflicht gemäß den §§
34 oder 35a, bzw. von der Bestätigungspflicht gemäß § 36.

Messing-Krätze	Rotguß-Krätze
Bronze-Krätze	Kupfer-Krätze
gemischte Krätze	Kupfer-Schlacken
Bronze-Schlacken	Messing-Rotguß-Schlacken
Ofenausbruchschlacken	Kupfer-Aschen
Kupfer-Schleifstaub	Messing-Schleifstaub
Rotguß-Schleifstaub	Kupfer-Stäube
Messing-Kugelmühlstäube	Rotguß-Kugelmühlstäube
Bronze-Kugelmühlstäube	Kupfer-Schlämme
Bronze-Schlämme	Messing-Schlämme
Kupfer-Hydroxidschlämme	Kupfer-Ziehschlämme
niedrig kupferhaltige	Shreddermaterialien
Messingschrotte	Kupfer-Eisen-Anker
Kollektorringe	Kupfer-Eisen-Spulen
Elektromotore	Elektroschrott
kupferplattierte Eisenabfälle	messingplattierte Eisenabfälle
Staku-Draht	Staku-Seile
Kupfer-Eisen-Späne	Kupfer-Eisen-Nadeln
Kupfer-Eisen-Mischmaterial	Kupfer-Eisen-Shreddermaterial
Erdkabel abgebrannt	Kupfer-Eisen-Stanzabfälle
Kupfer-Eisen-Kühler	Messing-Eisen-Kühler
Telefon-Relaisschrott	Mehrfachdrehwähler
gemischter Relaisschrott	Magnetabgang
Alu-Schrotte	

4. Können Sie sicherstellen, daß für folgende Stoffe
(Abfälle) keine Ausnahmbewilligungen gemäß § 37 Abs. 8,
per Verordnung erlassen werden; gemeint sind Ausnahmebe-
willigungen von der Bewilligungspflicht gemäß den §§ 34
oder 35a, bzw. von der Bestätigungspflicht gemäß § 36.

Shredder-Abfälle (KFZ)
Autowracks
Haushaltsschrott

- 3 -

5. Können Sie sicherstellen, daß für Kunststoffabfälle keine Ausnahmegewilligungen gemäß § 37 Abs. 8, per Verordnung erlassen werden; gemeint sind Ausnahmegewilligungen von der Bewilligungspflicht gemäß den §§ 34 oder 35a, bzw. von der Bestätigungspflicht gemäß § 36.
6. Wenn nein; welche Kunststoffabfälle gedenken Sie innerhalb der nächsten beiden Jahre, per Verordnung gemäß § 37 Abs. 8 von der Bewilligungspflicht gemäß den §§ 34 bis 35a oder der Bestätigungspflicht gemäß dem § 36 auszunehmen?
7. Handelt es sich Ihrer Meinung nach bei der Kupferhütte Brixlegg auch um eine Abfallverwertungsanlage?
8. Ist, Ihrer Meinung nach, das AWG auf die Kupferhütte Brixlegg, speziell hinsichtlich der Dioxinmissionen anzuwenden?

ad 1

Ein Verordnungsentwurf gemäß § 37 Abs. 8 AWG wurde bereits ausgearbeitet und in die Begutachtung versendet. Der Verordnung unterliegen nicht-gefährliche Abfälle sowie Speisefette, die innerhalb des OECD-Raumes wiederverwendet oder verwertet werden. Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung soll vorerst beschränkt werden. Diese Befristung dient dazu, nach einer entsprechenden Beobachtungsphase eine allfällige Revision des Umfangs der Ausnahmen vorzunehmen.

Eine Kopie dieser Verordnung wurde auch dem Klub der Grünen in gesonderter Post übermittelt.

- 4 -

ad 2

Grundsätzlich werden seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie keine Einfuhrbewilligungen für Abfälle, durch die die Entsorgungssituation im Inland entscheidend belastet werden könnte, erteilt. Unbeschadet dessen ist festzustellen, daß bisher kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde. Aus diesem Grund ist es derzeit nicht erforderlich, generell die Einfuhr für bestimmte Abfälle zu verbieten.

ad 3

Folgende Abfälle werden nicht von der Bewilligungs- bzw. Bestätigungspflicht des AWG ausgenommen:

Messing-Krätze	Kupfer-Stäube
Rotguß-Krätze	Messing-Kugelmühlstäube
Bronze-Krätze	Rotguß-Kugelmühlstäube
Kupfer-Krätze	Bronze-Kugelmühlstäube
gemischte Krätze	Kupfer-Schlämme
Bronze-Schlacken	Bronze-Schlämme
Messing-Rotguß-Schlacken	Messing-Schlämme
Ofenausbruchschlacken	Kupfer-Hydroxidschlämme
Kupfer-Aschen	Kupfer-Ziehschlämme
Kupfer-Schleifstaub	Erdkabel abgebrannt
Messing-Schleifstaub	Mehrfachdrehwähler
Rotguß-Schleifstaub	gemischter Relaisschrott

Der in der Anfrage enthaltene Begriff "Magnetabgang" ist nicht ausreichend definiert und daher keiner Stoffgruppe zuzuordnen.

Alle übrigen Metallabfälle der Anfrage werden von der Bewilligungs- bzw. Bestätigungspflicht gemäß § 34 bis 36 AWG ausgenommen, wenn diese innerhalb des OECD-Raumes wiederverwendet oder nach nationalen Gesetzen genehmigten Anlagen verwertet werden. Es sei denn, daß diese Abfälle mit PCDD

- 5 -

(Polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen) und PCDF (Polychlorierten Dibenzofuranen) verunreinigt sind und einen Gehalt größer/gleich 100 ng TE/kg Trockensubstanz, berechnet als 2,3,7,8 TCDD-Äquivalent aufweisen. Weiters dürfen bei den ausgenommenen Metallabfällen nichtmetallische Verunreinigungen wie Öl, Fett oder Beschichtungen keinesfalls über drei Massenprozent liegen und der Gehalt an organisch gebundenen Halogenen darf 0,01 % nicht überschreiten.

Außerdem dürfen diese Abfälle, insbesondere Elektromotoren und Elektroschrott keine elektronischen Bauteile enthalten.

ad 4

Bei den Shredderabfällen ist zwischen den Metallfraktionen (Eisenschrott, Aluschrott und Buntmetallschrott) und der Leichtfraktion (Kunststoff) zu unterscheiden. Die reinen Metallfraktionen werden von der Bewilligungspflicht bzw. Bestätigungspflicht gemäß §§ 34 bis 36 AWG ausgenommen werden, die Leichtfraktion unterliegt weiterhin dem Kontrollregime.

Autowracks und Haushaltschrott

Autowracks und gemischter Haushaltschrott wird nicht von der Bewilligungs- bzw. Bestätigungspflicht gemäß AWG ausgenommen.

ad 5 und 6

Kunststoffabfälle sind nicht in den Entwurf der Ausnahmeverordnung aufgenommen worden.

- 6 -

ad 7

Bei der Kupferhütte Brixlegg handelt es sich um eine Anlage, in der überwiegend nicht gefährliche Abfälle stofflich verwertet werden. Es besteht daher keine Möglichkeit, den § 29 AWG anzuwenden.

ad 8

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß Stoffe, die in Übereinstimmung mit den maßgeblichen luftreinhalterechtlichen Bestimmungen an die freie Luft abgegeben werden, nicht dem AWG unterliegen. Selbstverständlich unterliegt die Kupferhütte Brixlegg betreffend Abfälle, die eingesetzt werden oder anfallen, den diesbezüglichen Aufzeichnungspflichten, Sorgfaltspflichten (für die Lagerung, Beförderung und Behandlung) sowie den Import- und Exportbestimmungen des AWG.

María Faust-Kallal